Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5960**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/5761 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

A. Problem

Durch die Festsetzung einer Lohnuntergrenze soll das geänderte Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) die Gleichstellung der Leiharbeitnehmer mit vergleichbaren Stammarbeitnehmern im Entleihbetrieb hinsichtlich des Arbeitsentgelts sichern. Mit dem Gesetzentwurf treten die Initiatoren für eine stärkere Kontrolle der im ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes beschlossenen Lohnuntergrenze ein.

B. Lösung

Zur effektiven Kontrolle in der Praxis soll daher die Behörde der Zollverwaltung mit der Aufgabe betraut werden. Das aus dem Bereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bewährte Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium soll dafür in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übertragen werden. Die Durchführung und Zuständigkeit obliegt jedoch auch weiterhin der Bundesagentur für Arbeit.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Finanzielle Auswirkung auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bundesagentur für Arbeit ergibt sich aufgrund der Einführung neuer Aufgaben und Befugnisse für die Behörden der Zollverwaltung kein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die Prüfungen der Lohnuntergrenze durch die Behörden der Zollverwaltung für rund 700 000 Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer (Quelle: Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit – Jahresdurchschnitt 2. Halbjahr 2009/1. Halbjahr 2010) bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf von 156 Arbeitskräften mit entsprechendem Personal- (7,8 Mio. Euro) und Sachmittelbedarf (2,4 Mio. Euro). Über die Bereitstellung des Haushaltsmittelbedarfes (Planstellen und Ausgabemittel) wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden werden. Dabei sind freie ressortübergreifende Personalkapazitäten zu berücksichtigen.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Unternehmen, die Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer überlassen (Verleiher) oder die Leiharbeitnehmerinnen oder Leiharbeitnehmer entleihen (Entleiher), können geringfügige Mehrkosten entstehen durch die Einführung neuer Meldepflichten (§ 17b AÜG) oder neuer Aufzeichnungspflichten (§ 17a Absatz 1 AÜG).

F. Bürokratiekosten

Es werden vier Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, wovon 17 500 Unternehmen betroffen sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5761 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Katja Kipping	**Gitta Connemann**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Gitta Connemann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5761** ist in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bezüglich der Lohnuntergrenze für die Arbeitnehmerüberlassung, hat zum Ziel, eine Gleichstellung von Leiharbeitnehmern mit vergleichbaren Stammarbeitnehmern herzustellen. Diese Einschränkung hinsichtlich der Abweichung des Arbeitnehmerentgelts muss in der Praxis kontrolliert und sanktioniert werden. Dafür soll das aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bewährte Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz übertragen werden. Hierbei obliegt die Durchführung des Gesetzes weiterhin der Bundesagentur für Arbeit. Den Behörden der Zollverwaltung sind jedoch die erforderlichen Kontrollbefugnisse einzuräumen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** haben in ihren Sitzungen am 25. Mai 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5761 in seiner 66. Sitzung am 25. Mai 2011 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5761 empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, dass dank des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmer endlich einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, dass der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten wird. Dies soll sowohl für die verleihfreien Zeiten wie auch für die Verleihzeiten, genauso für inländische, wie auch ausländische Betriebe gelten. Gerade im Zuge der seit dem 1. Mai 2011 geltenden Arbeitnehmerfreizügigkeit wurde damit ein wichtiger Schritt zum Schutz der Leiharbeitnehmer geschaffen. Da das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz jedoch einer starken Kontrolle bedarf, soll mit diesem Gesetzentwurf der Zoll erweiterte Prüfungs-, Kontroll- und Sanktionsinstrumente erhalten um die Einhaltung der Gesetzesvorgaben sicherzustellen. Zeitarbeit kann für Geringqualifizierte ein Weg aus der Arbeit sein, erhöht die Flexibilität der Unternehmen und daher sollten Fairness gesichert und Missbrauch in der Zeitarbeit verhindert werden.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Kontrollmechanismen die Arbeitnehmerüberlassung betreffend. Jedoch vermisse man die faktische Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes. Eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liege bis heute nicht vor, obwohl die gesetzliche Grundlage für einen Mindestlohn in der Leiharbeit geschaffen sei. Trotzdem sei die Übernahme der Kontroll-, Melde- und Sanktionsbestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zu befürworten. Auch die Einführung eines Meldesystems für osteuropäische Mitgliedstaaten sei ein notwendiger Schritt. Skeptisch sei man, was die Höhe des Bußgeldes und die fehlenden Beratungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehe. Die Effektivität dieser Kontrollarbeit sei zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen.

Die **Fraktion der FDP** zeigte sich zufrieden mit der abschließenden Umsetzung der Überprüfung der Zeitarbeit. Zwar sei auch 23 Tage nach Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit der teilweise erwartete Ansturm von Zeitarbeitern ausgeblieben, trotzdem sei diese Gesetzesvorlage ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen der Koalition der CDU/CSU und FDP zur Verbesserung der Gesetzgebung zur Zeitarbeit. Mit dem Gesetzentwurf werde die Vereinbarung zur Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit, die mit der Opposition im Vermittlungsausschuss getroffen wurde, 1:1 umgesetzt. Dazu stehe man und gebe der Zeitarbeit in Deutschland eine gute Zukunft. Bezüglich der bemängelten Eignung des Zolls als Kontrollorgan für die Zeit- und Schwarzarbeit sei man sicher, dass sich dieser bestens dazu eigne.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass der Branchenmindestlohn in der Leiharbeit die Probleme, die durch diese Beschäftigungsform hervorgerufen werden, nicht löst. Nach wie vor dürften Leiharbeiter niedriger entlohnt werden als vergleichbare Stammbeschäftigte. Tatsächlich notwendig wäre, dass der Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ab dem ersten Einsatztag und ohne Ausnahme Wirksamkeit entfalte, Die Fraktion begrüßte aber, dass, wenn Mindestlöhne kommen sollten, diese auch von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll kontrolliert werden sollten. Hier halte man die 156 angekündigten neuen Stellen allerdings für zu wenig und kritisierte zudem die unzureichende Personalausstattung bei der Bundesagentur für Arbeit im Bereich Arbeitnehmerüberlassung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte Unzufriedenheit über das Fehlen einer allgemeinverbindlichen Lohnuntergrenze, obwohl bereits der Gesetzentwurf zur

Kontrolle der Schwarzarbeit vorliege. Obwohl das Verfahren bis dahin nicht wirklich positiv verlaufen sei, freue man sich über die Einführung der Meldepflicht für ausländische Verleihunternehmen und die künftige Kontrolle und Sanktionierung durch die Zollbehörde. Allerdings seien die nötigen Mittel und Personalressourcen zur Arbeitsausübung des Zolls erst für den nächsten Haushalt beantragt, so dass die Kontrolle in diesem Jahr nicht sichergestellt werden könne. Außerdem sei fraglich, ob die Bundesagentur für Arbeit die Einhaltung der Drehtürklausel kontrollieren könne, da hierfür die Kapazitäten fehlten.

Berlin, den 25. Mai 2011

Gitta Connemann
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333